

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
Programm des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
und der Sächsischen Tierseuchenkasse
zur Bekämpfung der Newcastle Disease durch serologische Kontrolle der
Impfung und Beratung zur Optimierung des Impfschutzes (ND-Programm)
Vom 3. Dezember 2012**

Nach der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (**Geflügelpest-Verordnung**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. S. 3538) in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108) geändert worden ist, sind nach § 7 alle Hühner und Truthühner gegen die Newcastle Disease (ND) zu impfen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität gegen die ND vorhanden ist. Die Verordnung schreibt somit die Impfungen gegen die ND vor, die durch „Bescheinigungen“ belegt sein müssen, sie gibt jedoch keinen Rahmen zur Kontrolle des erzielten Impfschutzes vor. Das Programm zur serologischen ND Kontrolle stellt durch die Untersuchung auf Antikörper gegen die ND eine Ergänzung zu der Verordnung dar. Die bisherigen Untersuchungen zeigten immer wieder, dass in einigen Beständen auch nach erfolgter Impfung keine oder nur eine unzureichende Antikörperbildung erfolgte.

1. Ziel des Programms

Ziel des Programmes ist es, Bestände mit unzureichendem Impfschutz zu identifizieren, Fehler bei der Impftechnik und Lücken im Impfreime zu analysieren und durch geeignete Maßnahmen abzustellen. Das Programm sichert einen flächendeckenden Schutz gegen die ND und dient der Seuchenprävention. Den Tierhaltern werden durch die Kontrollen die Notwendigkeit und die Bedeutung der Impfung gegen die ND vermittelt. Das Verantwortungsbewusstsein der Halter wird dadurch sensibilisiert.

2. Beprobungsrahmen

Als Grundlage der Berechnung für die Anzahl der zu beprobenden Haltungen (Stichprobengröße je Landkreis) dienen die bei der Tierseuchenkasse erfassten Tierbestände. Die Kontrolle umfasst Mastgeflügelbestände, Rassegeflügelhaltungen und Legehennenhaltungen verschiedener Bestandsgrößen.

a. Legehennen:

Die gemeldeten Legehennenbestände in den einzelnen Landkreisen werden in verschiedene Größenkategorien eingeteilt, von denen ein festgelegter Prozentsatz beprobt wird. Die Zahl der zu beprobenden Haltungen richtet sich nach den im Vorjahr gemeldeten Beständen und wird jeweils im Herbst durch den Geflügelgesundheitsdienst (GGD) neu errechnet. Die Auswahl der Betriebe und die Probenentnahme in Beständen ab 2000 Legehennen erfolgt durch den GGD. Die Auswahl der Bestände in den beiden anderen Größenkategorien erfolgt durch die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVÄ).

-	20-99 Legehennen	5 Prozent der Bestände mit je 10 Blutproben
-	100-1999 Legehennen	10 Prozent der Bestände mit je 20 Blutproben
-	Ab 2000 Legehennen	30 Prozent der Bestände mit je 30 Blutproben

b. Rassegeflügelhaltungen:

Von den gemeldeten Rassehühnerhaltungen in den einzelnen Landkreisen wird ein festgelegter Prozentsatz der Bestände ab einer Größe von 20 Tieren beprobt. Die Zahl der zu beprobenden Haltungen richtet sich wie bei den Legehennen nach den im Vorjahr gemeldeten Beständen und wird jeweils im Herbst durch den GGD neu errechnet. Die Auswahl der Bestände erfolgt durch die zuständigen LÜVÄ.

-	Ab 20 Rassehühner	10 Prozent der Bestände mit je 10 Blutproben
---	-------------------	--

c. Mastbestände:

Die Überprüfung wird zum Ende der Mastperiode im Bestand oder zum Zeitpunkt der Schlachtung durchgeführt. Die für die Geflügelschlachthöfe Mockrehna und Mutzschen zuständigen LÜVÄ veranlassen die Schlachtblutprobenentnahme und legen fest, welche Mastherden zu beproben sind. Der GGD führt bei Bedarf eine Beprobung der Herden im Bestand durch.

-	20 Broilerherden	mit je 30 Blutproben
-	15 Putenherden	mit je 30 Blutproben

3. Untersuchung

Die entnommenen Proben sind an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) einzusenden. Mittels eines Hämagglutinationshemmungstestes (HAH) werden die Blutproben auf Antikörper (Ak) gegen die ND untersucht. Die Untersuchungsbefunde erhalten der Tierhalter, das zuständige LÜVA und der GGD.

4. Finanzierung

Die Kosten für die Probenentnahmen werden nach der jeweilig geltenden Leistungssatzung durch die Sächsische Tierseuchenkasse getragen. Die Kostentragung für die Untersuchungen an der LUA regelt sich nach § 25 Nr. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (Landestierseuchengesetz - [SächsAGTierSG](#)) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 29), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147) geändert worden ist.

5. Ergebnisse

Die Amtstierärzte werten regelmäßig, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem GGD, die einzelnen Untersuchungsergebnisse aus und veranlassen bei auffälligen Befunden in den betroffenen Haltungen geeignete Maßnahmen, um einen belastbaren Schutz gegen die ND zu gewährleisten.

Die Zusammenfassung und Auswertung der Befunde erfolgt durch den GGD, der einen Abschlussbericht für das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz verfasst. Die erhobenen Daten werden datenschutzrechtlich behandelt.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm zur serologischen Kontrolle der Impfung gegen die Newcastle Disease vom 22. September 2003 außer Kraft.

Dresden, den 3. Dezember 2012

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Koch
Abteilungsleiter**

**Sächsische Tierseuchenkasse
Gelfert
Vorsitzender des Verwaltungsrates**

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230)